

sprochen wird. „Der Scotismus erlebt in den franziskanischen Orden eine ungekannte Blüte. Ein verjüngter Augustinismus findet unter Katholiken, sowohl im Vorkriegsdeutschland als im heutigen Frankreich, zahlreiche Anhänger. Der Illationismus Kardinal Newmans findet in immer breiteren Kreisen ein lebhaftes Interesse. Das mehr als übliche Lob, das Maurice Blondel gegen das Ende seines Lebens von höchster kirchlicher Seite gespendet wurde, läßt deutlich erkennen, daß der Intellektualismus, gegen den sich das ganze Lebenswerk des französischen Denkers richtete, keineswegs als die einzige für die Katholiken annehmbare philosophische Betrachtungsweise gelten darf. Wie unglaublich weit hat sich außerdem z. B. die Schule von Löwen im Laufe der Jahre vom Ausgangspunkt und von der Denkweise ihres Gründers entfernt.“

Der Neothomismus hat nach Sassens Meinung in mancher Hinsicht seine Aufgabe nicht erfüllt. Er hat z. B. seine ganze Kraft darauf verwendet, Kant zu bekämpfen, zu einer Zeit, als der Kritizismus schon längst auf dem Rückzug war. Andererseits hat man sich nicht in genügendem Maße mit Bergson auseinandergesetzt, dessen Philosophie des Bewußtseins und der Freiheit es sicherlich wert gewesen wäre. Nicht anders geschah es hinsichtlich des anglo-amerikanischen Pragmatismus und Neorealismus. Jetzt hat es zuweilen den Anschein, als werde der Neothomismus von der heranstürmenden Problematik des existentiellen Denkens in seinen verschiedenen Formen mehr oder weniger überrumpelt. Diese Erwägungen bringen Sassen zu dem folgenden Schluß: „Die Krise des Thomismus scheint mir darum heute auch, außer in den eben erwähnten Erstarrungserscheinungen, im besonderen darin zum Ausdruck zu kommen, daß man aus der essentialistischen Betrachtung, in der die lateinischen Handbücher des 19. Jahrhunderts vorangingen . . ., noch nicht mit Sicherheit den Weg zum Sein der Wirklichkeit gefunden hat . . . Wir können es den Neoscholastikern des 19. Jahrhunderts nicht übelnehmen, daß sie die essentialistischen Aspekte im Denken des hl. Thomas in den Vordergrund schoben. Sie waren durch den Geist ihrer Zeit dazu bestimmt. Aber wer jetzt noch an ihren Auffassungen z. B. über die Struktur des menschlichen Gemütslebens festhält, ohne der Problematik der heutigen philosophischen Anthropologie oder den Tatsachen der empirischen Psychologie im geringsten Rechnung zu tragen; noch ärger, wer de facto beweist, auf dem Gebiet der Wirklichkeit, das wir den Menschen nennen, seine intellektualistische und konzeptualistische Denkweise nicht überwunden zu haben, be-

weist damit zugleich, daß er von der Bedeutung des überzeitlichen Thomismus und den diesbezüglichen Anweisungen der kirchlichen Autorität nichts verstanden hat“. Mit einem gewissen Nachdruck tritt Sassen im weiteren für die Ausarbeitung einer eigenen Erkenntnistheorie auf thomistischer Basis ein, die bis jetzt noch fehlt, da im Augenblick das Interesse der Thomisten mehr auf Metaphysik als auf Erkenntnistheorie gerichtet ist, was zwar begrüßenswert ist, aber bei einem Mangel an genügender erkenntnistheoretischer Unterbauung zu unbegründeten Spekulationen Anlaß geben kann.

#### *Thomisten in Holland und Belgien*

Ob die heutige Generation die Krise noch überwinden wird, wagt Sassen nicht vorherzusagen. Da aber genügend jüngere Kräfte auch in Holland an der Arbeit sind, hat er Vertrauen auf die nächste Generation. Begreiflicherweise haben diese sehr grundsätzlichen Überlegungen des Leidener Philosophen in Kreisen der holländischen katholischen Philosophen und Theologen starkes Interesse gefunden, zumal schon von verschiedener Seite in den letzten Jahren ähnliche Gedankengänge geäußert worden sind. Es ist außerdem anzunehmen, daß die von Prof. Dondeyne angekündigte Auseinandersetzung mit demselben Thema dank Sassens Aufsatz mit noch größerem Interesse erwartet wird.

Schon jetzt liegt das Urteil des Amsterdamer katholischen Dozenten für Existentialphilosophie Dr. Bernhard Delfgaauw vor, der in der katholischen Tageszeitung „De Tyd“, Amsterdam, sich im wesentlichen mit Sassens Aufsatz einverstanden erklärt, aber weniger pessimistisch ist als dieser. Es sei richtig, daß der Thomismus in den letzten fünfzig Jahren oft den Anschluß an das moderne Denken verpaßt habe, aber heute sei die Gefahr des Intellektualismus bei den Thomisten in Holland überwunden. Dafür drohe nun allerdings die Gefahr, daß man aus Interesse für die Existentialphilosophie den Thomismus vergesse. Auch meint Delfgaauw, daß jede moderne Metaphysik von selbst eine Erkenntnistheorie einschließe, so daß der Thomismus auch das Vakuum in der Erkenntnistheorie füllen kann, wenn er gleichzeitig er selbst bleiben und das moderne Denken assimilieren kann: „Der Thomismus befindet sich in einer Krise“, stellt auch Delfgaauw fest, „aber es sieht darnach aus, als ob der Patient stärker und gesünder denn je aus der Krise zum Vorschein kommen wird.“

---

## Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

### Für und wider die Gewinnbeteiligung

Am 23. und 24. Juni hielt der Bund katholischer Unternehmer in Bad Neuenahr seine Jahresversammlung. Auf der Tagesordnung standen mehrere Themen, die der gemeinsamen Überlegung und Initiative zur Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Sozialzwecks der Wirtschaft dienen, in der Erkenntnis, daß der Sinn eines Zusammenschlusses von Christen auf der Grundlage des gemeinsamen Berufs hauptsächlich darin liegt, den Beitrag

ihres Standes zu den Zielen der Gesamtgemeinschaft aus religiöser Verantwortung klarer zu erkennen und durch den Zusammenschluß wirksamer zu leisten.

Im Vordergrund der diesjährigen Versammlung standen einige aktuelle Probleme der Verpflichtung der Unternehmenschaft gegenüber den Arbeitern, also ihres engsten Pflichtenkreises. Wir berichten zunächst über die Erörterung der Frage der Gewinnbeteiligung, der ein Referat von Dr. Wilfried Schreiber, Köln, zugrunde lag und die zu einigen bestimmten Erkenntnissen führte.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter gehört zu jenen von der katholischen Gesellschaftslehre und den sozialen Enzykliken empfohlenen Maßnahmen, die das Lohnarbeitsverhältnis in der Richtung auf das Gesellschaftsverhältnis entwickeln sollen. Man erwartet von ihr vor allem, daß sie die Persönlichkeit des Arbeiters stärkt, indem sie einerseits seinen Anspruch auf gerechte Anerkennung seiner Leistung entsprechend ihrem sozialen Funktionswert befriedigt, andererseits eben dadurch zur natürlichen Voraussetzung gesteigerter beruflicher Leistung wird. Der soziale und ethische Sinn der Gewinnbeteiligung würde also, wie Dr. Schreiber sagte, nicht erreicht, wenn sie den Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Beitrag zum Gewinn, d. h. ihre persönliche wirtschaftliche Leistung zugutekäme.

#### *Gewinnbeteiligung als sittliche Frage*

Die Gewinnbeteiligung wirft eine ethische und eine sozialwirtschaftliche Frage auf:

Die sittliche Frage lautet: Hat der Arbeitnehmer über den vereinbarten festen Lohn hinaus einen sachlich gerechtfertigten Anspruch auf Beteiligung am Gewinn? Im System der Marktwirtschaft wird vorausgesetzt, daß der frei gebildete Preis jede wirtschaftliche Leistung gerecht, d. h. nach ihrem Wert für die Wirtschaftsgesellschaft entlohnt. Diese Voraussetzung trifft aber nur dann zu, wenn der Preis sich frei bildet, also bei freiem Wettbewerb auf durchsichtigem Markt. Der Arbeitsmarkt ist aber weder frei noch durchsichtig. Hier begegnen sich die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften als Monopolinhaber. Doch selbst wenn sie ungefähr den marktgerechten Lohn aushandeln, unterliegt die im Lohntarif ausgedrückte Schätzung der doppelten Fiktion, als sei die Arbeitsleistung streng meßbar und in Geld zählbar und als könne die persönliche Leistung auf Grund eines Durchschnitts aus der Leistung vieler tausend Arbeiter errechnet werden. Der Tariflohn ist also als solcher vom Ideal der Gerechtigkeit entfernt, weil er einem angenommenen Durchschnittswert der Arbeitsleistung und nicht der tatsächlichen persönlichen Arbeit entspricht. Die erstrebenswerte Individualisierung des Lohnes nach der — mittels der Einrichtung der Arbeitsplatzbewertung und Eignungs-Prüfung einigermaßen abzuschätzenden — persönlichen Leistung durch eine Gewinnbeteiligung ist aber nur möglich, wenn der Tariflohn als Lohn-Untergrenze bemessen wird, so daß sich auf ihm eine kräftig gestufte Lohnpyramide aufbauen kann. Doch diesem Ziel wirkt die Tendenz der Gewerkschaften entgegen, die darauf ausgehen, gerade die Mindestlöhne für die am wenigsten qualifizierte Leistung ständig anzuheben, so daß der Spielraum für die wirtschaftlich vertretbare Differenzierung der Löhne nach oben hin immer mehr zusammengedrängt wird. Hiermit rührte der Redner, ohne näher darauf einzugehen, an einen ganzen Komplex von Schwierigkeiten, die in der Struktur unserer Gesellschaft, besonders der Wirtschaftsgesellschaft liegen und der Realisierung des ethischen Wertes entgegenstehen, dem die Gewinnbeteiligung dienen soll. Für jede Diskussion über ihre konkreten Formen ist jedenfalls die sittliche Norm maßgebend, die auch die Päpste dazu bestimmte, eine Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an das Gesellschaftsverhältnis zu befürworten: die Individualität des Arbeiters muß durch sie gehoben werden. Weil und insofern die Gewinnbeteiligung dafür

ein brauchbares Mittel ist, ist sie geeignet, zur Entproletarisierung, zur Entmassung beizutragen, und darum anzustreben.

#### *Gewinnbeteiligung als wirtschaftliche Frage*

Doch zugleich stellt sich die andere Frage, ob denn Gewinnbeteiligung im Rahmen der Marktwirtschaft überhaupt wirtschaftlich möglich sei. Der Gedanke der Marktwirtschaft beruht u. a. auch auf der Unterscheidung von Unternehmer- und Arbeiterfunktion. Unter jener stellt man sich den geistigen, schöpferischen Beitrag zur Wirtschaft vor, der vor allem in der Tätigkeit des Disponierens enthalten ist; unter dieser begreift man die mechanische, vorwiegend körperliche, ausführende Tätigkeit. In der Wirklichkeit sind indes beide Formen von Tätigkeit vermischt. Auch der Arbeiter leistet eine spezifisch menschliche, d. h. eine geistige und somit schöpferische Arbeit, selbst wenn in ihr das mechanische und quantitativ meßbare Element überwiegt. Aber nie ist seine Arbeit durch rein mechanische Produktionswerkzeuge als ganze ersetzbar. Insoweit sie nicht ersetzt werden kann, also in ihrem spezifisch menschlichen Wert, stellt die Arbeit eine Teilnahme an der unternehmerischen Leistung dar. Insofern ist der Arbeiter also Mitunternehmer.

Auch der Unternehmer vollbringt zum Teil eine vorwiegend mechanische, ausführende Arbeit, die wenigstens zeitlich meßbar ist. Seine eigentümliche Funktion dagegen ist eine andere, und zwar eine doppelte: Er trägt zunächst das Risiko. Das ist die passive Seite. Er trägt dies Risiko mit seinem Eigentum. Unsere Rechtsordnung berücksichtigt eigentlich nur oder doch ganz vorwiegend diese Seite der Unternehmerfunktion. Unternehmer im Rechtssinne ist der Eigentümer des Sachkapitals der Unternehmung, auch dann, wenn er sich um das Unternehmen sonst gar nicht kümmert. Sachlich ist diese Auffassung dadurch gerechtfertigt, daß ja das Risiko überhaupt nicht anders als mit dem Eigentum getragen werden kann. Würde man eine persönliche Haftung statuieren, käme es darauf hinaus, daß der Haftende sich beim Totalverlust als Sklave verkaufen lassen müßte. Diese Auffassung der Unternehmerfunktion hat also nichts zu tun mit Klassenmonopol. Sie ist die Konsequenz des fundamentalen Rechtsgrundsatzes, daß es eine Haftung mit der Person nicht gibt.

Wenn der Vortragende in diesem Teil seiner Ausführungen die Risikofunktion des Unternehmers stark betonte, wird ihm vielleicht der Einwand gemacht werden können, daß er dies Moment überbewertet habe. Tatsächlich wälzt der Unternehmer einen Teil des Risikos in der Form von Kurzarbeit, Entlassungen und Lohndruck auf den Arbeiter, einen andern auf die Gesellschaft ab, womit nicht gelehnet werden soll, daß er, wenigstens in der Einzelfirma und in der Personalgesellschaft, den größten Teil davon trägt. Aber wenn vom Risiko gesprochen wird, ist es leicht irreführend, mit dem Beispiel des Totalverlustes zu operieren.

Die aktive Seite der Unternehmerfunktion besteht in der Gründung und Führung des Unternehmens. Schreiber betonte mit Recht, daß es Unsinn ist, von einer Unternehmerrente zu sprechen. Nichts kann sich ein Unternehmer so wenig erlauben, wie auf dem Errungenen auszuruhen und den Rentner zu spielen. „Gewinn ist in der wettbewerblichen Wirtschaft nie zwangsläufig. Er entsteht nur als Belohnung für die bessere Leistung. . . Durch-

schnittliche Unternehmerleistung erbringt keinen Gewinn, und wer gar trotz aller Anstrengung unter dem Durchschnitt bleibt, wird mit Verlust bestraft.“

Die Führung des Unternehmens geschieht nach außen, zum Markte hin, und nach innen, in den Betrieb hinein. An der nach außen gerichteten Unternehmertätigkeit hat der Arbeitnehmer so gut wie keinen Anteil. Anders verhält es sich mit der innerbetrieblichen Unternehmerfunktion. Sie läßt sich ganz einfach umschreiben als „Realisierung der Mindestkosten-Kombination“. Und da hat nun auch der letzte Arbeiter noch die Möglichkeit, durch seine Leistung und Initiative die Kosten zu beeinflussen. Insofern er Kosten einspart, nimmt er echten Anteil an der Unternehmerleistung. Dadurch gewinnt er, auch wirtschaftlich betrachtet, einen Anspruch auf Teilhabe am Unternehmergewinn.

#### *Zwei Typen der Gewinnbeteiligung*

Entscheidend ist natürlich, wie dieser Anspruch überhaupt gemessen werden kann. Und diese Frage führt in ein Dilemma. Der Gewinn entsteht „ganz oben“, nämlich an dem dem Unternehmen vorgeordneten Markt. Der Beitrag wird „ganz unten“, am einzelnen Platz im Betrieb, geleistet. Der Gewinn entsteht „in der Zukunft“. Die Meßbarkeit des Beitrages beruht auf der Annahme gegenwärtiger Kosten.

Gemäß diesen zwei einander entgegengesetzten Gegebenheiten sind in der Praxis bisher zwei Typen von Gewinnbeteiligung entwickelt worden: einer „von oben“, ein anderer „von unten“. Als Gewinnbeteiligung von oben kann man ein System bezeichnen, das den nach Abschluß einer Wirtschaftsperiode erzielten Gewinn, nach Abzug der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals, unter die Kapital-Teilhaber (Dividende), Unternehmungsleiter (Tantieme) und Arbeitnehmer aufteilt. Jeder Schlüssel, der für die Beteiligung erdacht wird, ist notwendig willkürlich, insofern der Zusammenhang zwischen dem erzielten Gewinn und dem individuellen Beitrag zu ihm sachlich genau nicht mehr festzustellen ist. Darum ist es höchst problematisch, ob diese Art der Gewinnbeteiligung zu einer Steigerung des individuellen Wertbewußtseins und Leistungswillens führt, ob sie nicht vielmehr sehr bald als geschuldeter Festlohn-Anteil gewertet werden wird.

Die Gewinnbeteiligung von unten dagegen knüpft an die Einzel- oder Gruppenleistung an. Schon der Akkordlohn ist eine Vorstufe dazu. Aber die Bewertung der Leistung kann nicht ausgehen von dem erst in Zukunft zu realisierenden Gewinn. Sie muß sich auf einen fiktiven Produktionswert stützen und wird ausgedrückt durch die in der individuellen Arbeitsleistung erzielte Unterschreitung der betriebswirtschaftlichen Plankosten. Sie ruht also auf der Vorkalkulation, von der es fraglich ist, ob sie durch den Markt bestätigt werden wird. Die Vorkalkulation stützt sich ja auf die Ergebnisse der vergangenen Periode, und niemand kann sagen, ob der zukünftige Erlös die gegenwärtig unterstellten Plankosten überhaupt zuläßt. Der Vorteil dieser Art von Gewinnbeteiligung liegt natürlich in ihrem Zusammenhang mit der Leistung.

Jedoch ist hier eine schwere volkswirtschaftliche Gefahr zu bedenken. Solange nur einige wenige Unternehmungen einer Branche Gewinnbeteiligungen dieser Art gewähren, läßt sich die Differenz zwischen den zunächst als Maßstab benutzten fiktiven Plankosten und dem tatsächlichen Gewinn hinterher korrigieren. Wie aber würde sich ein solches System auswirken, wenn alle Unternehmungen

einer Branche — und das ist doch das Ziel — zur Gewinnbeteiligung übergangen? In diesem Augenblick würden die Plankosten preisbestimmend wirken. „Die Vorteile verbesserter Produktivität kämen dann nicht mehr in der Form gesenkter Preise dem Käufer zugute, sondern den Gewinnberechtigten des Unternehmens. . . . Die ganze Branche würde ein stillschweigendes Kalkulationskartell bilden, in dessen Gewinne Arbeiter und Unternehmer sich fröhlich und vielleicht nichtsahnend und besten Glaubens teilen.“

Eine solche Einrichtung würde also dahin tendieren, den Wettbewerb auszuschalten. Dr. Schreiber zeigte, daß dieser Gefahr vorgebeugt werden könnte, wenn seitens berufsständischer Instanzen auf eine häufige Revision der Plankosten im Interesse des Allgemeinwohls gedrängt würde, so daß sich die durch Unterschreitung der Plankosten erzielten Gewinne mit steigender Produktivität senken müßten. Aber das Bedenken muß wohl auch von den Freunden der Gewinnbeteiligung sehr ernst genommen werden, daß es eines Tages mit ihrer Hilfe zu einer Abwälzung im voraus geplanter Gewinne auf einen künstlich überhöhten Preis kommen könnte.

Man wird also, schloß Dr. Schreiber, versuchen müssen, beide Systeme miteinander zu verbinden. Aber die Schwierigkeit einer optimalen Verbindung beweist für sich allein schon, daß es bei der Einführung der Gewinnbeteiligung noch um mehr geht als nur um den guten Willen.

#### *Soziale Gefahren der Gewinnbeteiligung*

In der Diskussion wurden wesentliche Gesichtspunkte des Referates bestätigt. Vor allem wurde hervorgehoben, daß es notwendig ist, durch eine Wirtschaftsordnung der Gefahr des Gruppenegoismus vorzubeugen, die sich zeigen wird, sobald Arbeiter und Unternehmer ausschlaggebender Wirtschaftszweige durch das gemeinsame Interesse an einem hohen Gewinn verbunden, gemeinsam ihre Macht bei der Preisgestaltung einsetzen. Auch die Wechselwirkungen zwischen Mitbeteiligung und Mitbestimmung sind nicht zu übersehen. Die Mitbestimmung kann sich als Instrument zu einer einseitig auf schnellen Gewinn gerichteten und darum kurzsichtigen und produktivitätshemmenden Betriebspolitik entwickeln. Endlich ist die Frage der Rücklagen für zukünftige Verluste nicht aus dem Problembereich der Gewinnbeteiligung zu lösen. Die Lösung weist in die Richtung der Bildung von Reservefonds aus nicht ausgeschütteten Arbeitnehmer-Gewinnanteilen.

Es ist selbstverständlich, daß die Unternehmer bei der Erörterung einer Frage, wie es diese ist, vor allem ihren Standpunkt und von da aus ihre Einwände geltend machten. Es wäre aber in hohem Grade ungerecht, hinter den Einwänden und Bedenken allein das Eigeninteresse zu sehen, das in seinen Grenzen ja übrigens nicht nur berechtigt, sondern ein Teil der Schöpfungsordnung ist. Daß das Eigeninteresse auf dieser Tagung gezügelt war, zeigt nicht nur der Entschluß zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für diese Probleme, sondern auch die einmütige Zustimmung zu den folgenden Grundsätzen, die künftig als Meinung des Bundes katholischer Unternehmer in dieser Frage zu betrachten sind:

#### *Grundsätze zur Durchführung der Gewinnbeteiligung*

1. Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer ist bei wohlüberlegter Handhabung ein geeignetes Mittel zur Kor-

rektur des Arbeitseinkommens im Sinne einer gerechten Leistungsentlohnung, ein Ansporn zur Steigerung der Leistung und Produktivität, ein Weg zur Verbesserung des sozialen Betriebsklimas, der letztlich dahin führt, daß aus Arbeitnehmern „Mitarbeiter“ werden.

2. Die Gewinnbeteiligung ist keine Waffe im Klassenkampf und zielt nicht darauf ab, die Arbeitnehmer ihren frei gewählten Interessenvertretern zu entfremden. Es ist im Gegenteil der einzig sinnvolle Weg, bei ihrer Einführung die Mitwirkung und das Einvernehmen mit den Gewerkschaften herbeizuführen, wie dies vielfach auch in anderen Ländern zum Vorteil aller Beteiligten geschieht.

3. Gewinnbeteiligung hat nur dort Sinn, wo die Arbeitnehmer tatsächlich Gelegenheit haben, an der Verursachung des Gewinns mitzuwirken. Das ist vielfach schon jetzt der Fall. Darüber hinaus wird es in vielen Fällen möglich und nützlich sein, solche Gelegenheiten zu schaffen oder zu erweitern.

4. Gewinnbeteiligung ist kein patriarchalischer Gnadentakt; sie soll sein: eine nachhelfende Korrektur des marktwirtschaftlichen Verteilungsvorgangs in einem Bereich, wo er wegen natürlicher Hemmungen und Unvollkommenheiten nicht ohne institutionelle Nachhilfe marktgerecht funktioniert.

5. Ein System der Gewinnbeteiligung muß willkürlicher Auslegung entrückt sein. Es muß einen Bestandteil des Arbeitsvertrags bilden.

6. Die Gewinnbeteiligung darf weder die Rechte des Eigentums noch die Interessen des Gemeinwohls verletzen. Gewinn entsteht erst, wenn die marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals überschritten wird. Streng zu meiden sind alle Bemessungsverfahren, die bei allgemeiner Einführung die Möglichkeit schaffen, die Gewinnbeteiligung bewußt oder unbewußt auf die Preise abzuwälzen.

7. Volkswirtschaftlich nicht vertretbar wäre unter heutigen Umständen eine Gewinnbeteiligung, die eine zusätzliche Ausweitung des Konsums und eine weitere Einschränkung der Kapitalbildung zur Folge hätte. Zu erstreben ist vielmehr eine Form der Gewinnbeteiligung, die in erster Linie zur Eigentumsbildung in den Händen der Arbeitnehmer führt.

8. Gewinnbeteiligung soll das Persönlichkeitsbewußtsein des Arbeitnehmers stärken und seinen Willen zum Leistungswettbewerb sowohl als Individuum wie als Mitglied einer Arbeitsgruppe und des Betriebes anregen. Sie setzt den Tarifvertrag voraus und stützt sich auf ihn, aber sie soll seiner ungewollten nivellierenden Tendenz entgegenwirken.

## **Pflegekindverhältnis und Adoption im Rahmen der Neuordnung des Familienrechts**

Neben dem ehelichen Personen- und Güterrecht, dem Rechte der elterlichen Gewalt und dem Unehelichenrecht steht heute die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindes Statt und des Pflegekindverhältnisses in der deutschen Bundesrepublik im Vordergrund des Interesses. Beide geben die Möglichkeit, heimatlose, familienlose und elternlose Kinder in den schützenden Bereich einer Familie auf Zeit oder für dauernd zu überführen, und haben zur Zeit im Hinblick auf die durch Krieg und Kriegsfolgen gestörten

Familien und die Zahl der Kriegswaisen besondere Bedeutung. Die enge Beziehung zwischen Adoption und Pflegekindschaft wird aus der Tatsache ersichtlich, daß etwa 50% der Adoptionen einem Pflegekindverhältnis entspringen. Die Rechtsfragen, die sich bei einer Neugestaltung der diesbezüglichen Gesetzgebung erheben, gehen auch gerade den Katholiken an, da sie zum Problemkreis des Familienrechts gehören.

### *Das geltende Pflegekindschaftsrecht*

Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit des oft elternlosen Pflegekindes schaltet sich der Staat im Pflegekinderwesen durch eine laufende Kontrolle ein (§§ 19—31 Jugendwohlfahrtsgesetz) und erfüllt damit die von ihm generell übernommene Verpflichtung, Pflege und Erziehung der Kinder zu überwachen und notfalls bei Ausfall oder Versagen der natürlichen Erziehungsberechtigten für ihre Erfüllung zu sorgen (Art. 6 BonnGG, § 1 JWG). Diese Einflußnahme beruht auf öffentlichem Recht und hat nicht unmittelbar etwas mit den privatrechtlichen Beziehungen der am Pflegekindverhältnis Beteiligten zu tun.

Das Pflegekindverhältnis ist dem deutschen Recht als familienrechtliche Institution fremd. Statt dessen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen den Eltern bzw. dem Vormund und den Pflegeeltern nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen der entgeltlichen Geschäftsbesorgung, die die familienrechtliche Stellung der Personensorgeberechtigten im Verhältnis zum Pflegekinde nicht berühren. Im Hinblick auf die laufenden Einwirkungsmöglichkeiten der Sorgeberechtigten in das Pflegeverhältnis und vor allem hinsichtlich des Rechts zur jederzeitigen Wegnahme des Kindes aus der Pflegestelle (§ 1632 BGB), die nicht immer im Interesse des Kindes liegt, fordern vor allem Kreise der Jugendfürsorge eine stärkere Stellung der Pflegeperson gegenüber den Sorgeberechtigten.

### *Der familienrechtliche Dauerpflegevertrag*

Diese Kreise fordern nun einen Dauerpflegevertrag zwischen Sorgeberechtigten und Pflegeperson auf privatrechtlicher Ebene dergestalt, daß die Pflegeperson, ausgestattet mit den familienrechtlichen Funktionen des Sorgeberechtigten, unter Ausschluß des Rücknahmerechtes das Kind für eine festgelegte Zeit übernimmt. Es ist verständlich, daß gerade die Kreise der Jugendfürsorge aus der Sicht des Kindeswohls einen solchen, den Sorgeberechtigten bindenden Vertrag zur Sicherung der Stetigkeit der Erziehung in einer guten Pflegefamilie oder Anstalt als vorzuziehend ansehen.

Der Kampf um den Dauerpflegevertrag geht bereits auf die Jahre nach dem ersten Weltkrieg zurück. Die Tatsache, daß er damals trotz umfangreicher Vorarbeiten (vgl. Reichstags-Drucks. IV 1928 Nr. 733) nicht Gesetz wurde, deutet schon darauf hin, daß es hierbei — solange natürliche Erziehungsberechtigte vorhanden sind — um eine Grundsatzfrage unseres Familienrechts geht, deren sachgerechte Lösung Schwierigkeiten bereitet.

Die vorliegenden Gesetzesvorschläge stimmen darin überein, daß die Übertragung des Personensorgerechts oder seiner Ausübung bindend sein und das Rücknahmerecht ausschließen soll. Vereinzelt wird neben der Übertragung der tatsächlichen Personensorge der Übergang der gesetzlichen Vertretung gefordert. Weiterhin soll den Pflegeeltern das Recht eingeräumt werden, dem Kinde für die Dauer des Pflegeverhältnisses den eigenen Namen zu